Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0246/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	10.04.2025
Bearbeiter:	Kathleen Altmann	Wahlperiode 2024 - 2029	

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja | Nein | Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	28.04.2025	empfohlen	8 | 0 | 1
Ortschaftsrat Tangerhütte	29.04.2025 03.06.2025	nicht beschlussfähig empfohlen	------ 6 | 1 | 0
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	30.04.2025	nicht empfohlen	1 | 3 | 2
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	05.05.2025	abweichender Beschluss, s. Seite 4	8 | 1 | 1
Stadtrat	14.05.2025	abweichender Beschluss s. Seite 4	mehrheitlich Ja
Stadtrat	25.06.2025		

Betreff: Anträge der CDU-WG Zukunft Fraktion - Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die 7. Änderung der Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt				Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
		Ja	x	Nein	
	Jahr 2025				
0 EUR	Produkt-Konto:				
ggf. Stellungnahme Kämmerei					

Anlagen: Antrag CDU-WG Zukunft § 17, Antrag CDU-WG Zukunft § 13, 7. Änderung der GO, Synopse zur 7- Änderung der GO

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Zu den einzelnen Anträgen wird ausgeführt:

Antrag § 17 GO:
Der Stadtrat möge beschließen, die Ergänzung der Geschäftsordnung unter II. Abschnitt, Fraktionen § 17 (4)
b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte einmalige Ausgaben wie
(NEU: anwaltliche Beratung, Vertretung) Büromöbel/technische Ausstattung….
hinzu zu fügen.

Begründung:
Die eindeutige Benennung in der Aufzählung der Verwendung von Fraktionsgeldern gibt den Fraktionen und Fraktionsmitgliedern die rechtliche Sicherheit bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit nicht als Privatperson, sondern als Organ die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen. Die Verauslagung durch Fraktionsgelder für anwaltliche Beratung/Vertretung müssen von der Gemeinde erstattet werden.

Einschätzung der Verwaltung:
Gemäß § 44 Abs. 3 KVG LSA kann die Kommune den Fraktionen angemessene Zuwendungen aus dem Haushalt zur Verfügung stellen. Diese sollen zur notwendigen sächlichen und personellen Geschäftsführung verwandt werden. Auch Öffentlichkeitsarbeit ist hier möglich.

Fraktionen sind als Personenmehrheit mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattet und können zur Wahrung ihrer Rechte vor Gericht klagen.

„Im Rahmen eines Kommunalverfassungsstreitverfahrens ist die Klagebefugnis einer Fraktion nur dann gegeben, wenn sie die Verletzung eigener Rechte (rechtlich geschützte Interessen) geltend machen kann, die das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Rates gerade der Fraktion zuordnet (OVG Münster vom 02.05.2006. 15 A 817/04).!“ [1]

Darauf aufbauend sind zwischen dem Rechtverhältnis der Fraktionen und der Mitglieder der Vertretung zu unterscheiden. Fraktionen ist es verwehrt, Rechte einzelner Mitglieder der Vertretung wahrzunehmen. Eine Unterscheidung ist damit Einzelfallbezogen vorzunehmen.

Damit kann grundsätzlich durch Beschluss der Vertretung den Fraktionen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Ergänzung umfasst auch den Rechtsrahmen nach § 44 Abs. 3 KVG LSA.

Fraktionszuschüsse sind zweckgebunden zu verwenden. Dabei ist auszuschließen, dass Fraktionen anwaltliche Beratung, Vertretung für Sachverhalte außerhalb der Fraktionsrechte wahrnehmen. Die Zuständigkeiten Vertretung und Fraktion ist zu wahren.

Die in der Begründung ausgeführte Erstattungspflicht durch die Gemeinde wäre nicht zulässig, gesetzliche Vorschriften sehen nicht vor, dass verauslagte Fraktionsgelder für anwaltliche Beratung durch die Gemeinde zu erstatten sind.

Der Vertretung steht das Recht zu. nach § 45 Abs. 2 Pkt. 19 Rechtsstreitigkeiten zu führen. Die entsprechenden Kosten werden durch die Gemeinde getragen. Dieses recht obliegt der Vertretung, nicht der einzelnen Fraktion. Diese darf im Rahmen der zugewiesenen Fraktionsgelder zweckgebunden über die Mittel verfügen.

Fraktionen können nicht eigenständig entscheiden ob oder auch wie hoch Fraktionszuschüsse zu gewähren sind. Dies obliegt der Vertretung.
Daraus lässt sich implizieren, dass nach § 104 KVG LSA im Rahmen der vorl. Haushaltsführung ebenso wie bei Ausrufen einer Haushaltssperre nach § 27 KOMHVO LSA der Genehmigungsvorbehalt auf die Vertretung übergeht.

[1] Auszug KVG Kommentar: Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt – Stand Februar 2025

Einen verfassungsrechtlichen oder einfachgesetzlichen Anspruch auf Gewährung finanzieller Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung haben Fraktionen nicht. Die Vertretung muss bei Ihrer Entscheidung die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung beachten. Finanzmittel dürfen nur für den einer Fraktion zukommenden Aufgabenbereich bereitgestellt werden.

Antrag § 13 GO:
Der Stadtrat möge beschließen die Änderung des § 13 Nr. 5 der Geschäftsordnung.
Änderung Nr. 5
Die Sitzungen des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnungen festgehalten. Die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind 10 Jahre lang aufzubewahren, die Frist beginnt mit dem 01.01. des auf den Sitzungstermin folgenden Jahres.

Begründung:
Eine Begründung des Antrages erfolgte bislang nicht.

Einschätzung der Verwaltung:
§ 58 KVG LSA spricht im Wortlaut ausschließlich von anzufertigenden Niederschriften als „Ist" Vorschrift.

Eine Niederschrift erfolgt zum späteren Nachweis über den Sitzungsverlauf, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie über das Ergebnis der Abstimmungen. Die Niederschrift besitzt den Rechtscharakter einer öffentlichen Urkunde und unterliegt damit den strafrechtlichen Schutz der Urkundenfälschung. Dieser Rechtscharakter entsteht jedoch nicht durch die bloße Unterschrift, sondern erst wenn keine Einwendungen erhoben werden oder wenn über solche entschieden wurde.

Tonaufzeichnungen können durch eine Regelung in der Geschäftsordnung lediglich als Hilfsmittel für die Fertigung der Niederschrift eingesetzt werden. Sie sind als solche ausdrücklich keine „Niederschrift" i.S.v. § 58 KVG LSA und entfalten damit keinen Urkundencharakter.

Die Aufzeichnungen dienen ausschließlich dazu, spätere Einwendungen zu präzisieren und ggf. zu begründen oder von ihnen absehen zu können.
Nach der Entscheidung der Vertretung über die Niederschrift und ggf. über Einwendungen ist das Tonband zu löschen. (Quelle: KVG Kommentierung § 58)
Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind, durch den Landesbeauftragten Sachsen-Anhalt für Datenschutz ausdrücklich in seinem VII. Tätigkeitsbericht S. 59, Tonaufzeichnungen nur zugelassen worden, weil sie einen ausschließlichen Charakter als technisches Hilfsmittel haben und ihm die Beweiskraft nach dem Beschluss des Gremiums über die Niederschrift fehlt.

Aus den o.g. Gründen ist daher eine Tonaufzeichnung möglich und muss, wenn gewünscht, in der Geschäftsordnung aufgenommen werden. Jedoch ist eine Aufbewahrung über den Zeitpunkt der Abstimmung des Gremiums über die Niederschrift hinaus nicht möglich.

Die Verwaltung empfiehlt den Text aus der Muster Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes dazu zu übernehmen:

„Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt."

Änderungsanträge Bauausschusssitzung vom 30.04.2025

Antrag der Fraktion CDU-WG Zukunft § 13 Nr. 5

Die Sitzung des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnung festgehalten, die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind zehn Jahre lang aufzubewahren, die Frist beginnt mit dem 1.1. des auf den Sitzungstermin folgenden Jahres.
Abstimmung des Antrages: 0x Ja, 6x Nein, 0x Enthaltung

Antrag der Fraktion CDU-WG Zukunft, II. Abschnitt, Fraktionen § 17(4):

b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte einmalige Ausgaben wie (NEU: anwaltliche Beratung, Vertretung) Büromöbel/technische Ausstattung hinzu zu fügen.
Begründung: Die eindeutige Benennung in der Aufzählung der Verwendung von Fraktionsgeldern gibt den Fraktionen und Fraktionsmitgliedern die rechtliche Sicherheit bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit nicht als Privatperson, sondern als Organ die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.
Die Verauslagung durch die Fraktionsgelder für anwaltliche Beratung/ Vertretung müssen von der Gemeinde erstattet werden.
Abstimmung des Antrages: 1x Ja, 1x Nein, 4x Enthaltung

Abstimmung BV 0246/2025 mit den beiden Anträgen:
Abstimmungsergebnis: 1x Ja, 3x Nein, 2x Enthaltung

Änderungsanträge Hauptausschusssitzung 05.05.2025

Änderung (kursiv) zum Änderungsantrag der Fraktion CDU-WG Zukunft, § 13 Nr. 5:

Die Sitzung des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnung festgehalten, die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind ~~zehn Jahre~~ *5 Jahre* lang aufzubewahren, die Frist beginnt mit dem 1.1. des auf den Sitzungstermin folgenden Jahres.
Abstimmung Änderung des Änderungsantrages: 8x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmung des geänderten Antrages § 13 Nr. 5:

Die Sitzung des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnung festgehalten, die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind *5 Jahre* lang aufzubewahren, die Frist beginnt mit dem 1.1. des auf den Sitzungstermin folgenden Jahres.
Abstimmung geänderter Änderungsantrag: 8x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Änderungsantrag der Fraktion CDU-WG Zukunft, II. Abschnitt, Fraktionen § 17 (4):

b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte einmalige Ausgaben wie (NEU: anwaltliche Beratung, Vertretung) Büromöbel/technische Ausstattung hinzu zu fügen.
Begründung: Die eindeutige Benennung in der Aufzählung der Verwendung von Fraktionsgeldern gibt den Fraktionen und Fraktionsmitgliedern die rechtliche Sicherheit bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit nicht als Privatperson, sondern als Organ die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.
Die Verauslagung durch die Fraktionsgelder für anwaltliche Beratung/ Vertretung müssen von der Gemeinde erstattet werden.
Abstimmung Änderungsantrag: 8x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Abstimmung BV 0246/2025, mit den beiden beschlossenen Änderungsanträgen:
Abstimmungsergebnis: 8x Ja, 1x Nein, 1x Enthaltung

Änderungsanträge Stadtratssitzung 14.05.2025

Änderung (kursiv) zum Änderungsantrag der Fraktion CDU-WG Zukunft, § 13 Nr. 5:

Die Sitzung des Stadtrates werden durch Tonaufzeichnung festgehalten, die Anfertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt. Tondokumente sind ~~zehn Jahre~~ *5 Jahre* lang aufzubewahren, die Frist beginnt mit dem 1.1. des auf den Sitzungstermin folgenden Jahres.
Abstimmung Änderung des Änderungsantrages: vertagt

Hinweis vom Vorsitzenden Herrn Dr. Gruber zur Änderung des Änderungsantrages der Fraktion CDU-WG Zukunft, § 13 Nr. 5:

In der nächsten SR-sitzung muss die BV 0246/2025 noch einmal mit dieser Änderung aufgerufen werden.

Änderungsantrag der Fraktion CDU-WG Zukunft, II. Abschnitt, Fraktionen § 17 (4):

b) Ausgaben der laufenden Fraktionsgeschäfte einmalige Ausgaben wie (NEU: anwaltliche Beratung, Vertretung) Büromöbel/technische Ausstattung hinzu zu fügen.
Begründung: Die eindeutige Benennung in der Aufzählung der Verwendung von Fraktionsgeldern gibt den Fraktionen und Fraktionsmitgliedern die rechtliche Sicherheit bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatstätigkeit nicht als Privatperson, sondern als Organ die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.
Die Verauslagung durch die Fraktionsgelder für anwaltliche Beratung/ Vertretung müssen von der Gemeinde erstattet werden.
Abstimmung Änderungsantrag: 18x Ja, 1x Nein, 3x Enthaltung

Abstimmung BV 0246/2025, mit der beschlossenen Änderung zum II. Abschnitt, Fraktionen § 17 (4):
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich Ja